

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-716-2/90

Wien, 2. April 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Heeresgebühren-  
gesetz 1985 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu GZ. 10 042/259-1.14/90

Verkelt. 6.4.90 Kto  
Dr. Wimperger

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Auf das do. Schreiben vom 8. März 1990 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Zu Art. I Z 4 (§ 39 Abs. 1) wird jedoch folgendes bemerkt:

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollten künftig zu den Dienstbezügen die dem Wehrpflichtigen gebührenden Monatsbezüge zuzüglich pauschalierter und sonstiger regelmäßiger gleichbleibender Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltenen Vergütungen gehören. Andere Nebengebühren oder Vergütungen sind im durchschnittlichen Ausmaß der für die letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes angefallenen Nebengebühren oder Vergütungen fortzuzahlen. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, warum innerhalb der nicht

- 2 -

pauschalierten Nebengebühren oder Vergütungen zwischen den regelmäßig gleichbleibenden und den unregelmäßig anfallenden Entschädigungen differenziert wird. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre es zweifellos zielführender, bei allen nicht pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen den Durchschnitt der letzten drei Monate weiterzuzahlen.

Gemäß § 37 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 sind der Entschädigung für Wehrpflichtige unter anderem die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe, zugrunde zu legen. Da die im § 26 EStG 1988 genannten Leistungen des Arbeitgebers (z.B. Auslagenersätze, Gebühren für Dienstreisen, Umzugskostenvergütungen) keine steuerfreien Bezüge sind, sondern überhaupt nicht zu den Bezügen aus dem Dienstverhältnis gehören, wäre zu schließen, daß diese Leistungen des Arbeitgebers bei der Bemessung der Entschädigung gemäß § 37 des Heeresgebührengesetzes 1985 außer acht zu lassen sind. Ungeachtet des Umstandes, daß § 20 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 bezüglich des Ersatzes des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, auf die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 verweist, handelt es sich bei den Reisegebühren um Nebengebühren im Sinne des § 15 des Gehaltsgesetzes 1956. Pauschalierte Reisegebühren sowie sonstige Aufwandsentschädigungen sind daher schon jetzt gemäß § 39 des Heeresgebührengesetzes 1985 fortzuzahlen.

Es erhebt sich die Frage, ob eine solche Differenzierung zwischen den Bundesbediensteten und Landeslehrern einerseits und den übrigen Dienstnehmern andererseits sachlich gerechtfertigt ist. Nicht vertretbar erscheint jedenfalls, nunmehr auch einzeln zu verrechnende Reisegebühren in den Fortzahlungsbetrag einzubeziehen. Es ist nicht einsehbar, warum ein Bundesbediensteter aus dem Umstand profitieren soll, daß er beispielsweise in den letzten drei Monaten vor Antritt des Präsenzdienstes eine mehrwöchige Dienstreise in Überseeländer absolviert hat.

- 3 -

**Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

**Für den Landesamtsdirektor:**

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peischl".

**Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor**